

Nr. 1008	28.04.2026	32. Jahrgang
-----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
42/2026	Zweckverband INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026	5421
43/2026	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Projektmaßnahmen „Urbane Lebensader Schwarzbach in Werther – Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5423
44/2026	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die ökologische Verbesserung des Kleinen Kanals südlich der Ortslage von Rietberg – Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5424

42/2026 Zweckverband INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik – für das Haushaltsjahr 2026

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025, i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, sowie nach § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik" (Abl. Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.10.2025 (Abl. Nr. 43, Bez. Reg. Detmold 2025 S. 265), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.048.400,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.554.040,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.582.800,00 EUR
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.816.540,00 EUR
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	200.000,00 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	255.600,00 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0,00 EUR
---	----------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 505.640,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.147.000 Mio. € festgesetzt.

§ 6
(entfällt)

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Beschlüsse über die Beauftragung von Dienstleistungen durch den Zweckverband implizieren eine Entscheidung über dort dargestellte über-/außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

Die gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

(gez. Matthias Humpert)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(gez. Andreas Poppenborg).
Verbandsvorsteher

2. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 19.03.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 13.04.2026 erteilt worden.

Gütersloh, den 20.04.2026

(gez. Andreas Poppenborg)
Verbandsvorsteher

43/2026 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Projektmaßnahmen „Urbane Lebensader Schwarzbach“ in Werther

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben „Urbane Lebensader Schwarzbach“ umfasst die Renaturierung des Schwarzbaches in vier Teilgebieten (TG 1–4) im Stadtgebiet Werther (Westf.). Ziele sind die ökologische Aufwertung des Gewässers, die Verbesserung der Hochwasserresilienz, die Förderung der Biodiversität und die Steigerung der Aufenthaltsqualität. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesförderprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ umgesetzt und soll bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein.

Es ist vorgesehen, im TG 1 „Teutoburger-Wald-Weg“ durch Anlage einer Sekundäraue, den Einbau von Totholz- und Wurzelstockbuhnen sowie den Einbau einer Spielinsel den Schwarzbach zu renaturieren und gleichzeitig den Erlebniswert zu steigern. In den TG 2 „Pappelwäldchen“ und TG 3 „Sudheideweg“ sollen Renaturierungsmaßnahmen im Wesentlichen durch Anlage einer Sekundäraue, Einbau von Strömungskern und verschiedene Strukturmaßnahmen erfolgen. TG 4 „Ausgleichsfläche Blotenberg“ soll durch Anlage von Flutmulden und wechselfeuchten Bereichen eine ökologische Aufwertung des Schwarzbachs unterstützen und dient gleichzeitig als Kompensation für Baulandnutzung.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich und beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Für den Schwarzbach stellen die Maßnahmen eine ökologische Verbesserung im Hinblick auf Gewässerstruktur, Artenvielfalt und Hochwasserschutz dar. Der Bach verläuft hier relativ geradlinig und weist ein strukturarmes Profil auf. Durch die vorgesehene Gewässerverlegung sowie die Anlage einer Sekundäraue wird der Schwarzbach hydromorphologisch aufgewertet; damit entsprechen die geplanten Maßnahmen dem Verbesserungsgebot und insgesamt den Zielsetzungen der EU-WRRL. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebietskulisse sind demgegenüber ausgeschlossen.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde entsprechen die geplanten Maßnahmen dem Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung; es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 27.04.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez.
Aulich

44/2026 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die ökologische Verbesserung des Kleinen Kanals südlich der Ortslage von Rietberg

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, den Kleinen Kanal östlich der Mastholter Straße und südlich der Straße „Am Eichenhof“ auf einem ca. 750 m langen Abschnitt naturnäher zu gestalten. Der betroffene Gewässerabschnitt zwischen Gewässerstation 0+0,0 und Gewässerstation 0+750 liegt zwischen der Kreuzung des Kleinen Kanals mit der Straße „Am Eichenhof“ und der Einmündung in den Bokel-Mastholter-Hauptkanal. Die Umgestaltung des Kleinen Kanals steht in engem Zusammenhang mit notwendigen Maßnahmen zum Retentionsausgleich für den Bau eines Logistikzentrums der Fa. Karl Brand KG auf Flächen unmittelbar östlich der Mastholter Straße und südlich der Straße „Am Eichenhof“; durch die geplante Gewerbegebietserweiterung entfallen Retentionsräume, die durch Gewässeraufweitungen und flächigen Bodenabtrag am Kleinen Kanal kompensiert werden.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich und beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sein. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Für den Kleinen Kanal stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung dar. Der Bach verläuft hier relativ geradlinig und weist ein gleichförmiges Profil auf. Die Planung sieht vor, das Gewässer im oberen Abschnitt (0+470 bis 0+750) in dem dort zur Verfügung stehenden Entwicklungsraum mit einem leicht gewundenen Verlauf innerhalb eines Korridors von bis zu 19 m Breite zu versehen; südlich dieses Abschnitts vergrößert sich die Korridorbreite auf einer Strecke von etwa 315 m auf bis zu 27 m, im Anschluss daran steht eine Breite von ca. 45 m zur Verfügung mit dem Potential zur Ausbildung einer Sekundäraue. Mit wechselnden Sohlbreiten und unterschiedlichen Böschungsneigungen sowie dem Einbau von Totholz und Stubben wird ein strukturreicher Gewässerabschnitt geschaffen, die eigendynamische Entwicklung des Kleinen Kanals wird gefördert.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde entspricht die geplante Maßnahme dem Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung; es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 23.04.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez.
Aulich